

Allgemeine Geschäftsbedingungen



> REMONDIS-Gruppe

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Bereich Röntgenfilmsorgung
der REMONDIS Medison GmbH
Stand: Mai 2019

remondis-medison.de

Teil 1 – kaufmännische Vereinbarungen

> 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Sie werden daher nur wirksam vereinbart, wenn und soweit der Auftragnehmer sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt hat.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Auftragnehmer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

> 2 Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist.
- (2) Aufträge werden erst verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen in Textform bestätigt werden. Ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit der Übernahme der Abfälle zustande.
- (3) Die in den Entsorgungsnachweisen gemachten Angaben sowie die von den Behörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

> 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Leistungsvertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Leistungsumfang umfasst je nach Art der vereinbarten Dienstleistung
 - (a) die Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl,
 - (b) den Austausch bzw. die Umleerung sowie den Abtransport der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort und den Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage,
 - (c) die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle.
- (2) Die Entsorgung erfolgt – soweit möglich – mittels eines mobilen elektronischen Erfassungssystems. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zur Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers ermächtigt, die notwendigen Erklärungen abzugeben und erforderliche Handlungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer handelt dabei nach Weisung des Auftraggebers. Insbesondere prüft er die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen verpflichtet ist. Soweit der Entsorgungsvertrag dem Auftraggeber Prüfungsrechte einräumt, bleiben diese unberührt.
- (3) Alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Verprobung, Analyse) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistung Dritter zu bedienen.
- (5) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr möglich, hat der Auftragnehmer die Leistung nach Maßgabe der geänderten Regelungen zu erbringen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 4 Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Dem Auftraggeber obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.
- (2) Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Textform.
- (3) Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter, Geräte und sonstigen Einrichtungen sind ausschließlich mit den deklarierten Abfällen zu befüllen. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Abfälle gehen mit der Überlassung in einen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Auftragnehmers über. Hiervon ausgenommen sind jene Abfälle, die nicht der Deklaration entsprechen. Letztere können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Auftraggeber die falsch deklarierten Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert der Auftraggeber die Rücknahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Abfälle zu entsorgen und Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen.
- (7) Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers.
- (8) Die vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend. Nicht durch den Auftragnehmer verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den Stundensätzen für die beauftragten Leistungen abgerechnet.
- (9) Abfälle und Stoffe zur Aufarbeitung müssen sachgemäß, entsprechend den Vorschriften über den Transport von Gütern und Abfällen sowie unter Berücksichtigung etwaiger vom Auftragnehmer erteilter Anweisungen auf Kosten des Auftraggebers verpackt sein.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Entsorgung von Datenmaterial ausschließlich Datenmaterial frei von Beimischungen anderer Abfälle und Stoffe zu übergeben. Sonstiges zur Silberrückgewinnung übergebenes Material (z. B. Filme) muss frei von gefährlichen, insbesondere giftigen, ätzenden, explosiven, leicht entzündlichen oder radioaktiven Stoffen sowie frei von Nässe, Verklebungen oder Verunreinigungen (z. B. durch Schimmel) sein. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Schäden und Folgeschäden. Insbesondere hat er den durch verunreinigtes Material verursachten Mehraufwand bei der Sortierung und Aufarbeitung zu tragen. Dieser wird ihm gesondert in Rechnung gestellt.
- (11) Nitrozellulosefilm ist grundsätzlich von der Verwertung und Entsorgung ausgeschlossen.

> 5 Gestellung von Abfallbehältern

- (1) Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Benutzung der Behältnisse, für deren Beschädigungen und das Abhandenkommen während der Dauer der Überlassung.
- (2) Der Auftraggeber haftet ferner für die Auswahl des Standortes der Behältnisse, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund, und garantiert deren freie Zugänglichkeit zum Abtransport.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter obliegt dem Auftraggeber. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber vor der Gestellung einzuholen, sofern nicht der Auftragnehmer diese Verpflichtung übernommen hat. Etwaige für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Für die unterlassene

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigungen haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er stellt den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

- (4) Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle betreffen, sind dem Auftragnehmer mindestens 4 Wochen im Voraus in Textform mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.
- (5) Das für den Behälter zugelassene Gewicht ist unbedingt einzuhalten.

> 6 Verarbeitungs- und Aufarbeitungsprozess

- (1) Soweit vereinbart, hat der Auftraggeber Röntgenfilme sortenrein, d. h. frei von sonstigen Filmen (z. B. CT-, MRT-, Laser-, Repro-, Kleinbild- und Mikrofilmen sowie Diapositiven) und „ausgetütet“ zur Abholung durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Erfolgt die Bereitstellung/Übergabe nicht sortenrein, übernimmt der Auftragnehmer die Sortierung und das „Austüten“. Das Papiergewicht sowie sämtliche sonstige Fremdstoffe werden vom ermittelten Gesamtgewicht abgezogen.
- (2) Die zu vergütende Nettomenge wird durch den Auftragnehmer im Rahmen der Rechnung/Gutschrift ausgewiesen und gilt vom Auftraggeber als richtig anerkannt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung/Gutschrift das von dem Auftragnehmer festgestellte Nettogewicht reklamiert.
- (3) Soweit die Vertragsleistung beim Auftragnehmer in der reinen Aufarbeitung von Filmmaterial besteht, wird anhand der zurückgewonnenen Silberschlämme der Silbergehalt sowie die Silbermenge ermittelt und mit einem vereinbarten Abschlag dem Silberkonto des Auftraggebers gutgeschrieben. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung für die Aufarbeitung in einer separaten Rechnung. Eine Reklamation der Silbermenge ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Information möglich.
- (4) Die Verrechnung der Silbergutschrift erfolgt wahlweise in Euro zum Ankaukurs am Tag des Verkaufs oder als Mengengutschrift auf ein Gewichtskonto, das für den Auftragnehmer geführt wird, zum jederzeitigen freien Verkauf.

> 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Diese beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind, sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (2) Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers festgestellten Gewichte für die Rechnungslegung maßgeblich. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Dies gilt auch, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.
- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Sollte auf die Vertragsbeziehung das Prinzip des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft werden, hat der Auftraggeber auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Abrechnung (z. B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaig nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist dem Auftragnehmer auf Nachweis zu erstatten.
- (4) Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort und ohne Abzug fällig. Gerät der Auftraggeber in Verzug, hat er die einschlägigen gesetzlichen Verzugszinsen und -pauschalen zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Bei Zahlung mittels SEPA-Lastschrift ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer Frist von weniger als 14 Tagen vor Fälligkeit zuzusenden.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (6) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage des Lieferscheins oder Leistungsnachweises. Diese Dokumente weisen die Lieferungen und Leistungen nach Art und Menge, Nettopreise, Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag sowie den Gesamtbetrag aus. Die Gutschriftvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Widerspricht der Gutschriftempfänger einer oder mehrerer der ihm erteilten Gutschriften oder führt ein sonstiges Verhalten des Gutschriftempfängers dazu, dass dem Gutschriftaussteller die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach dem UStG entfällt, hat der Gutschriftempfänger dem Gutschriftaussteller den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Gutschriftempfänger hat dem Gutschriftaussteller Änderungen der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden dem Gutschriftaussteller auf dessen Wunsch erstattet oder mit bestehenden Ansprüchen verrechnet.
- (7) Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen 10 Werktage nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen.

> 8 Preisanpassung

- (1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen), ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- (2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren sowie sonstiger Abgaben, kann der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt der Veränderungen eine Konditionsanpassung verlangen, die den nachgewiesenen Kostensteigerungen entspricht.
- (3) Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals zu kündigen.

> 9 Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen oder Arglist beruhen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt die Haftung bei leicht fahrlässigen Handlungen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers für Folgeschäden, mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- (3) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben und hat jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Auftraggeber haftet ferner für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt, und stellt den Auftragnehmer gegebenenfalls von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

> 10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (2) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers nur dann mit eigenen Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

> 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, sofern nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: – der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde oder ein Verfahren mangels Masse gemäß § 26 InsO abgewiesen wurde – für den Auftraggeber keine Warenkreditversicherung mehr abgeschlossen werden kann – wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.
- (3) Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

> 12 Höhere Gewalt

- (1) Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

> 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (3) Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragnehmers vereinbart. Eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt nicht.

Teil 2 – datenschutzrechtliche Vereinbarungen

> 14 Kontext der Vereinbarungen, Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Diese Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag konkretisiert den bestehenden Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich der Mindestvertragsinhalte, die gemäß Art. 28 DS-GVO zu vereinbaren sind, um den Auftragnehmer in die Rolle des Auftragsverarbeiters zu versetzen. Mit den folgenden Vereinbarungen möchten die Parteien sicherstellen, dass der Auftragnehmer seine Leistungen als Auftragsverarbeiter erbringt und im Sinne von Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO an den Auftraggeber gebunden wird.
- (2) Die Auftragsverarbeitung erfolgt durch den Auftragnehmer als weisungsgebundene Tätigkeit gemäß den folgenden Vereinbarungen im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt allein gegenüber den betroffenen Personen und Dritten die Verantwortung für die Zulässigkeit der in seinem Auftrag durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten. Der Vertrag regelt die Übernahme und Vernichtung von Datenträgern gemäß DIN 66399:2012. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenträger ordnungsgemäß gemäß den Weisungen des Auftraggebers zu übernehmen und zu vernichten.
- (3) Die Dauer des Auftrags richtet sich nach den getroffenen kaufmännischen Vereinbarungen.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

> 15 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten, Datenarten sowie Kreis der betroffenen Personen

- (1) Im sachlichen Kontext der vertragsgegenständlichen Auftragsverarbeitung, d. h. der Vernichtung bzw. Verwertung von Röntgenbildern, umfassen die Tätigkeiten im Wesentlichen die vorübergehende Speicherung, Sortierung (nach Art der Datenträger, Papier/Pappe und Trägermaterial des Röntgenbildes) und die anschließende Vernichtung. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers liegt in der Vernichtung der Daten bzw. der stofflichen Verwertung der Datenträger. Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, sofern die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- (2) Das zur Verarbeitung überlassene Datenmaterial umfasst Röntgenbilder. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind: Ärzte sowie Patienten von Human- und Tiermedizinern. Der Schutzbedarf gemäß DIN 66399-1 entspricht Schutzklasse 2.

> 16 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer muss, angesichts der Art der Verarbeitung, den Verantwortlichen nach Möglichkeit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu, die sich im Einzelnen aus der aktuellen Norm DIN 66399-3, Tabellen 1, 4 und 5 ergeben.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Daher ist der Auftragnehmer berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, solange das Sicherheitsniveau der bei Vertragsabschluss festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Änderungswünsche des Auftraggebers hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird der Auftragnehmer nicht unangemessen ablehnen, wenn der Auftraggeber die Übernahme der durch die Umsetzung der Änderungswünsche entstehenden Kosten zugesagt hat.

> 17 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
- (3) Falls der Auftragnehmer oder ihm unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, welche im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, diese aufgrund eigener Rechtspflichten außerhalb der Grenzen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Rechtspflichten vor der Verarbeitung mit, sofern das Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

> 18 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat neben der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags auch gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO zu erfüllen. Insbesondere gewährleistet er die Einhaltung der folgenden Vorgaben:

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (2) Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen, der seine Aufgaben gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO wahrnimmt. Die aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich veröffentlicht.
- (3) Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Mitarbeiter ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht wurden. Sie sind zudem zur Geheimhaltung gemäß § 203 StGB verpflichtet. Der Auftragnehmer sowie alle ihm unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, dürfen diese Daten ausschließlich gemäß den Weisungen des Auftraggebers und den in diesem Vertrag eingeräumten Befugnissen verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen, um deren Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, die diesen Auftrag betreffen. Dies gilt auch, wenn eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (6) Wenn der Auftraggeber einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, einem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Auftragnehmer dokumentiert die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und stellt diese dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse gemäß Ziffer 20 zur Verfügung.

> 19 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftragnehmer darf seine Leistungen grundsätzlich durch Dritte erbringen lassen. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der im jeweiligen Angebot definierten Unterauftragnehmer zu. Wenn nicht aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen werden kann, dass die Dritten mit den personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, in Kontakt kommen, muss der Auftragnehmer bei der Begründung von Unterauftragsverhältnissen die folgenden Vereinbarungen beachten:
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig über jede beabsichtigte Hinzuziehung, Änderung oder Ersetzung von Dritten (d. h. anderen Auftragsverarbeitern), sodass der Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Information Einspruch erheben kann. Sowohl die Information als auch der Einspruch müssen mindestens in Textform erfolgen. Der Einspruch muss zudem einen Grund enthalten.
- (3) Wenn der Auftragnehmer den fristgerecht eingereichten Einspruch erhält und ein Grund angegeben ist, wird die beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Dritten nicht vorgenommen. Andernfalls gilt die Genehmigung des Auftraggebers als erteilt.
- (4) Der Auftragnehmer darf die Verarbeitungen, die durch den beabsichtigten Einsatz eines Dritten erfolgen sollen, für die Dauer der Einspruchsfrist aufschieben, um die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Art. 28 Abs. 4 DS-GVO genannten Anforderungen einzuhalten.

> 20 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, Überprüfungen in Absprache mit dem Auftragnehmer oder durch benannte Prüfer durchführen zu lassen. Er kann durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig angekündigt werden, sicherstellen, dass der Auftragnehmer die Vereinbarung in seinem Geschäftsbetrieb einhält.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gemäß Art. 28 DS-GVO überprüfen kann. Auf Anfrage verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

> ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die über den konkreten Auftrag hinausgehen, kann durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO, eine Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder durch geeignete Zertifizierungen im Bereich IT-Sicherheit oder Datenschutz (z. B. nach BSI-Grundschutz) erfolgen.
- (4) Der Auftraggeber kann seine Kontrollrechte nur selbst, durch eigene Mitarbeiter oder durch externe Prüfer ausüben, die er auf eigene Kosten beauftragt. Diese externen Prüfer müssen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer vor Beginn der Prüfung nachweisen, dass er mit dem jeweiligen Berufsträger eine Vereinbarung getroffen hat, die sicherstellt, dass der Auftragnehmer im Schutzbereich der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung des Prüfers bleibt und diese Verpflichtung nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers aufgehoben werden kann.

> 21 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der Pflichten gemäß den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO, einschließlich der Sicherheitsanforderungen für personenbezogene Daten, der Meldepflichten bei Datenpannen, der Datenschutz-Folgenabschätzungen und der vorherigen Konsultationen. Dies umfasst insbesondere:
 - (a) die Bereitstellung von Informationen, die beim Auftragnehmer vorhanden sind und die die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen belegen. Diese Maßnahmen müssen die Umstände und Zwecke der Verarbeitung berücksichtigen sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Rechtsverletzungen durch Sicherheitslücken und die Feststellung relevanter Verletzungsereignisse ermöglichen.
 - (b) die unverzügliche Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Auftraggeber.
 - (c) die Unterstützung des Auftraggebers bei dessen Informationspflicht gegenüber den Betroffenen, indem alle relevanten Informationen umgehend bereitgestellt werden.
 - (d) die Unterstützung des Auftraggebers bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.
 - (e) die Unterstützung des Auftraggebers bei vorherigen Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind oder deren Notwendigkeit auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.

> 22 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das vollständige Weisungsrecht hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Auftrag durchgeführt wird. Weisungen sind vom Auftraggeber mindestens in Textform zu erteilen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftragsverarbeitung grundsätzlich ausschließlich nach den vertraglichen Vorgaben und den vom Auftraggeber im Einzelfall erteilten Weisungen durchzuführen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der betreffenden Weisung aussetzen, bis der Auftraggeber diese bestätigt oder ändert. Die Bestätigung muss mindestens in Textform erfolgen.
- (4) Falls der Auftraggeber eine Weisung erteilt, die Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (vgl. Ziffer 16) zur Folge hat, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

> 23 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Die überlassenen Datenträger werden gemäß den vertraglichen Bestimmungen vernichtet. Eine Rückgabe der überlassenen Datenträger erfolgt daher nicht.